

2024-30

Veröffentlicht am 26.07.2024

Nr. 30/S. 275

Tag
26.07.24

Inhalt
Fachprüfungsordnung für die Prüfung im
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingeni-
eurwesen/Umweltplanung im Fachbe-
reich Umweltplanung/Umweltechnik an
der Hochschule Trier

Seite
276-282

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier
vom 24.07.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 12.06.2024 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 24.07.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten
- § 14 Übergangsvorschrift

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit, eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst 15 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule durch ein Auslandssemester absolviert oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier ersetzt werden.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 und 2 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

(5) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem **Wintersemester** z.B. 2024/2025.

§ 13 Außerkrafttreten

Die bisherige Fachprüfungsordnung vom 21.07.2021 (publicus, Nr. 15 vom 01.09.2021, S. 148-154) tritt zum Ende des Wintersemester 2025/2026 am 28.02.2026 außer Kraft

§ 14 Übergangsvorschrift

Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, die in der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 2012-05 vom 21.06.2012, S. 221-252) bzw. in der Fachprüfungsordnung vom 21.07.2021 (publicus, Nr. 15 vom 01.09.2021, S. 148-154) eingeschrieben sind und bis zum Ende des Wintersemesters 2025/2026 das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung noch nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die Fachprüfungsordnung vom 24.07.2024 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung umgeschrieben. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 bzw. der Fachprüfungsordnung vom 21.07.2021 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

Birkenfeld, den 24.07.2024

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung – Studienbeginn im Wintersemester

	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)									
Pflichtmodule															
Analysis	4	5											4	5	5
Informatik für Wirtschaftsingenieure	4	5											4	5	5
Physik I	4	5											4	5	5
Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	4	5											4	5	5
Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5											4	5	5
Grundlagen ökonomischen Handelns und betriebswirtschaftliche Methoden	4	5											4	5	5
Lineare Algebra und Statistik			4	5									4	5	5
Thermodynamik und physikalische Chemie			4	5									4	5	5
Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie			4	5									4	5	5
Fachsprache Englisch			4	5									4	5	5
Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente			6	5									6	5	5
Fachprojekt mit Präsentation					2	5							2	5	5
Grundlagen der Biologie und Integrative Bioprozesse					4	5							4	5	5
Angewandte Elektrotechnik					4	5							4	5	5
Grundzüge Vertrags- und Vergaberecht					4	5							4	5	5
Umweltrecht					4	5							4	5	5
Betriebliches Rechnungswesen					4	5							4	5	5
Energietechnik							4	5					4	5	5
Grundlagen Verfahrenstechnik							4	5					4	5	5
Marketing, PR und Werbepsychologie							4	5					4	5	5
Produktionslogistik							4	5					4	5	5
Finanzierung, Investition und Management von Projekten							4	5					4	5	5
Umwelt- und Stoffstrommanagement									4	5			4	5	5
Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)									2	5			2	5	5
Summe	24	30	22	25	22	30	20	25	6	10			94	120	120
Wahlpflichtmodule															
Wahlpflichtmodul allgemein ²			4	5						8	10		12	15	15
Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik							4	5	8	10			12	15	15
Summe			4	5			4	5	16	20			24	30	30
Sonstige Module															
praktische Studienphase													15	15	
Summe													15	15	
Abschlussarbeit													12	12	12
Kolloquium													3	3	3
Summe Abschlussarbeit													15	15	15
Summe ges.	24	30	26	30	22	30	24	30	22	30		30	118	180	165

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

² Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog auch Module aus anderen Bachelorstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 2: Bachelorstudiengang³ Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung – Studienbeginn im Sommersemester

	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)									
Pflichtmodule															
Analysis	4	5											4	5	5
Lineare Algebra und Statistik	4	5											4	5	5
Fachsprache Englisch	4	5											4	5	5
Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5											6	5	5
Grundlagen Verfahrenstechnik	4	5											4	5	5
Informatik für Wirtschaftsingenieure			4	5									4	5	5
Physik I			4	5									4	5	5
Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente			4	5									4	5	5
Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion			4	5									4	5	5
Grundlagen der Biologie und Integrative Bioprozesse			4	5									4	5	5
Grundlagen ökonomischen Handelns und betriebswirtschaftliche Methoden			4	5									4	5	5
Thermodynamik und physikalische Chemie					4	5							4	5	5
Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie					4	5							4	5	5
Marketing, PR und Werbepsychologie					4	5							4	5	5
Fachprojekt mit Präsentation					2	5							2	5	5
Energietechnik					4	5							4	5	5
Finanzierung, Investition und Management von Projekten					4	5							4	5	5
Grundzüge Vertrags- und Vergaberecht							4	5					4	5	5
Angewandte Elektrotechnik							4	5					4	5	5
Umwelt- und Stoffstrommanagement							4	5					4	5	5
Betriebliches Rechnungswesen							4	5					4	5	5
Umweltrecht							4	5					4	5	5
Produktionslogistik									4	5			4	5	5
Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)									2	5			2	5	5
Summe	22	25	24	30	22	30	20	25	6	10			94	120	120
Wahlpflichtmodule															
Wahlpflichtmodul allgemein ⁴	4	5							8	10			12	15	15
Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik							4	5	8	10			12	15	15
Summe	4	5					4	5	16	20			24	30	30
Sonstige Module															
praktische Studienphase												15		15	
Summe												15		15	
Abschlussarbeit												12		12	12
Kolloquium												3		3	3
Summe Abschlussarbeit												15		15	15
Summe ges.	26	30	24	30	22	30	24	30	22	30		30	118	180	165

³ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.⁴ Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog auch Module aus anderen Bachelorstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung

	Anzahl Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)	davon als Prüfungsvorleistung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	davon mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Analysis	1	nein	1	0
Informatik für Wirtschaftsingenieure	1	nein	1	0
Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	1	nein	1	0
Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1	nein	1	0
Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	1	nein	1	0
Praktische Studienphase	2	ja	0	0
Σ	7			